

Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

per E-Mail: vi7@sozialministerium.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

ZI. 13/1 17/25

BMASK-433.001/0006-VI/B/7/2017

BG, mit dem die Arbeitsmarktintegration von arbeitsfähigen Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten sowie AsylwerberInnen, bei denen die Zuerkennung des internationalen Schutzes wahrscheinlich ist, im Rahmen eines Integrationsjahres geregelt wird (Integrationsjahrgesetz – IJG) und das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz geändert wird (Arbeitsmarkt-integrationsgesetz)

Referent: Mag. Georg Bürstmayr, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

I.: Vorbemerkung:

Der ÖRAK begrüßt alle Bemühungen zur bestmöglichen Integration von neu in Österreich angekommenen Menschen. Der vorliegende Entwurf scheint grundsätzlich geeignet, dieses gesellschaftliche Vorhaben zu unterstützen, weist jedoch an zumindest zwei Punkten noch grundsätzliche Schwächen auf (zu den Details siehe unten).

II: zu ausgewählten Vorschlägen im Einzelnen:

Zu § 1 („Zweck“) und § 2 („Zielgruppe“)

Trotz der Erläuternden Bemerkungen (EB) bleibt unklar, wer mit der Wendung „(...) AsylwerberInnen, bei denen die Zuerkennung des internationalen Schutzes unter besonderer Berücksichtigung vorliegender Erfahrungswerte sehr wahrscheinlich ist“ gemeint ist, vor allem aber, in welcher Form und durch wen die nähere Definition dieses Begriffs zu erfolgen hätte. Angesichts der Tatsache, dass iwF nicht nur Angebote, sondern auch Verpflichtungen und mögliche Sanktionen geregelt werden, scheint es – schon zur Vermeidung des Vorwurfs der Willkür iSd Jud. des VfGH – angeraten, zum einen eine etwas präzisere Definition vorzunehmen und zum anderen das Verfahren zur weiteren Festlegung des tatsächlichen Kreises der „Zielgruppe“ festzulegen.

Fraglich scheint zudem, ob und wie weit es sinnvoll ist, zwar Personen als Teil der „Zielgruppe“ zu definieren, bei denen die Zuerkennung des internationalen Schutzes (früher: Asyl) sehr wahrscheinlich ist, nicht jedoch Personen, bei denen die Zuerkennung von subsidiärem Schutz ebenso wahrscheinlich ist. Fluchtbewegungen der letzten Jahrzehnte haben mehrfach gezeigt, dass im Falle von sogenannten Bürgerkriegsflüchtlingen die Wahrscheinlichkeit eines Verbleibs im Bundesgebiet oft noch präziser vorhergesagt werden kann als bei (möglichen) Flüchtlingen iSd Genfer Flüchtlingskonvention (also Personen, die aller Voraussicht nach nicht „nur“ subsidiären Schutz, sondern internationalen Schutz erhalten werden). Daher stellt sich die Frage, aus welchem sachlichen Grund diese Personengruppe aus dem Anwendungsbereich ausgenommen werden sollte.

Angeregt wird daher, eine Präzisierung der „Zielgruppe“ sowie eine Festlegung des Prozederes ihrer exakten Festlegung vorzunehmen und in die Definition dieser Zielgruppe auch Asylwerber aufzunehmen, bei denen die Zuerkennung von subsidiärem Schutz sehr wahrscheinlich ist.

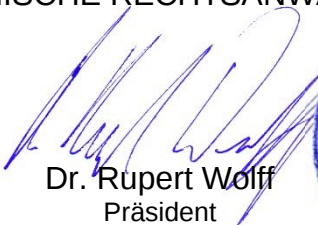
Zu § 5 („Maßnahmen“)

Zu lit g): Die hier vorgesehenen Arbeitstrainings sollen „zugleich der Anwendung und Erweiterung von Kenntnissen und Fertigkeiten dienen“. Um zu vermeiden, dass solche Anwendungen und Erweiterungen an den tatsächlich vorhandenen Vorqualifikationen (die ja zuvor nach lit a des vorliegenden Entwurfs abgeklärt werden sollen) völlig vorbeigehen, sollte an dieser Stelle auf die Anwendung und Erweiterung von vorhandenen Kenntnissen und Fähigkeiten abgestellt werden. So wäre es zB kaum sinnvoll, eine ausgebildete Pharmazeutin in einem Arbeitstraining als Gartenpflegerin einzusetzen. Der mögliche Erfolg dieser Maßnahmen iSd in § 1 des vorliegenden Entwurfs definierten Ziels (Verbesserung der nachhaltigen Eingliederung in den Arbeitsmarkt und Ermöglichung der gesellschaftlichen Teilhabe und wirtschaftlichen Selbsterhaltungsfähigkeit) hängt wohl wesentlich davon ab, wie weit an schon vorhandene Kenntnisse und Fertigkeiten angeknüpft wird.

Angeregt wird daher, den vorliegenden Entwurf in obigem Sinne zu ergänzen bzw. zu präzisieren.

Wien, am 8. März 2017

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG


Dr. Rupert Wolff
Präsident

